

Kommentar von Sachwalter René Dürig

Ständerat
Frühjahrsession 2026

e-parl 18.03.2026 11:33

- 1 -

25.019 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 15. Januar 2025	vom 16. Dezember 2025 <i>Eintreten und Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	vom 16. März 2026 <i>Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über Schuldbetreibung
und Konkurs
(Sanierungsverfahren für
natürliche Personen)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 15. Januar 2025,
beschliesst:*

Grundsatz: Das Nachlassverfahren muss für die Parteien attraktiver sein als der Sanierungskonkurs

Ist der Sanierungskonkurs für den Schuldner attraktiver, so ist ein vorangehendes Nachlassverfahren für ihn eine reine Alibiübung in der er wenig Motivation hat. Ist der Sanierungskonkurs für den Gläubiger attraktiver, so wird er im vorangehenden Nachlassverfahren der Nachlassofferte kaum zustimmen.

Je länger die Sanierungszeit geplant ist, umso mehr Geld steht zur Verfügung umso attraktiver für die Gläubiger. Umgekehrt ist eine kürzere Sanierungszeit für den Schuldner attraktiver. **Deshalb muss im Gesetz die Sanierungsdauer für beide Verfahren verbindlich und gleich lang festgelegt sein.** Diese beträgt in der Schweiz und in Europa üblicherweise 3 Jahre.

Gliederungstitel nach Art. 331

V. Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen

Art. 331a

A. Antrag des Schuldners

¹ Ein Schuldner, der nicht der Konkursbetreibung unterliegt, kann beim Nachlassgericht die Eröffnung eines vereinfachten Nachlassverfahrens beantragen.

² Der Schuldner hat seinem Gesuch Unterlagen, aus denen seine derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage ersichtlich ist, sowie einen provisorischen Schuldenbereinigungsplan beizulegen.

Der Schuldner hat seinem Gesuch ein Sanierungsbudget, eine Schuldenliste sowie einen Sanierungsplan beizulegen.

> Es wird die bestehende Formulierung des Nachlassverfahrens übernommen die nicht zweckmässig ist und deshalb zu einer willkürlich-heterogenen Praxis bei den Gerichten geführt hat.

Das Gesuch soll dem Gericht die Situation und die Aussicht auf Sanierung aufzeigen. Die Situation ergibt sich aus der Verschuldung, die Aussicht auf Sanierung aus der bestehenden Sanierungsquote die anhand eines Sanierungsbudgets berechnet wird. Zusammen mit dem Sanierungsplan erhält das Gericht die notwendige Übersicht auf dessen Grundlage es das Verfahren bewilligen kann.

Art. 331b

B. Stundung. Ernennung eines Sachwalters

¹ Besteht Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens sechs Monaten und ernennt einen Sachwalter. Das Nachlassgericht trifft von Amtes wegen die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendigen Massnahmen.

so bewilligt es umgehend

> Die bisherige Formulierung im Nachlassverfahren soll beibehalten werden, denn eine umgehende Bewilligung ist elementar, da dem Schuldner bei einer verzögerten Bewilligung nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen könnend. In krassen Fällen bspw. kann eine Pfändung zur Entlassung des betroffenen führen.

² Der Sachwalter erfüllt die Aufgaben nach Artikel 295 Absatz 2. Artikel 295 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.

³ Auf Antrag des Sachwalters kann das Nachlassgericht die Stundung auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht.

zu 36 Monate

> Im bisherigen Nachlassrecht ist eine Stundung bis zu 16 Monate möglich

Die Nachlassofferte muss den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Schuldners entsprechend. Dies ergibt sich aus dem Geld (monatlichen Sanierungsquoten), dass der Schuldner während der Sanierung für die Gläubiger ansparen kann. Diese Berechnung kann deshalb immer nur nach Abschluss der Sanierungszeit erfolgen. Ansonst ist dies eine Schätzung. Je früher die Schätzung innerhalb der Sanierungszeit erfolgt umso unsicherer ist diese.

Nach dem Entwurf müsste das Angebot vor Ablauf der zwölf Monate erfolgen, es ist somit nicht mal möglich, bei Schuldnern mit schwankendem Einkommen sich auf einen Jahresdurchschnitt abzustützen. Verfahren, die auf einer solchen Basis beruhen wären rechtstaatlich bedenklich und verkommen zur reinen Glücksache.

Somit muss das Verfahren mindestens gleich lang dauern wie die Sanierungszeit. Dann kann die Offerte zu einem Zeitpunkt berechnet werden, wo die wirtschaftliche Möglichkeit des Schuldners zumindest absehbar ist, korrekt wäre aber eine Verfahrensdauer die etwas über die Sanierungszeit hinaus geht, damit korrekt abgerechnet werden kann.

Für Schuldner und Gläubiger ist die korrekte Berechnung des Nachlasses von Interesse. Zumal das die Nachlassquote, die den Gläubigern ausbezahlt werden soll auch erst am Ende der Sanierungszeit vollständig angespart werden konnte. Eine gesetzlich erzwungene vorzeitige Angebotserstellung bedeutet deshalb auch, dass das zu verteilende Geld gar noch nicht vorhanden ist wodurch administrativ aufwendige Ratenpläne erstellt werden müssen. Das widerspricht dem Sinn eines vereinfachten Verfahrens.

Art. 331e

E. Mitteilungen und Publikationen

¹ Das Nachlassgericht teilt die Bewilligung der Stundung unverzüglich dem Betreibungs- und dem Grundbuchamt mit. Die Nachlassstundung ist spätestens zwei Tage nach Bewil-

ligung im Grundbuch anzumerken.

² Mit dem Schuldenruf (Art. 300) macht der Sachwalter auch die Bewilligung der Stundung öffentlich bekannt.

Das Nachlassgericht publiziert die Bewilligung der Stundung. Der Sachwalter publiziert den Schuldenruf.

³ Das Nachlassgericht macht die Aufhebung der Stundung (Art. 331c Abs. 1) öffentlich bekannt und teilt sie den Behörden nach Absatz 1 mit, es sei denn, das Nachlassgericht eröffnete auf Antrag des Schuldners den Konkurs nach den Artikeln 191 oder 337. Artikel 296 gilt sinngemäss.

> Die bisherige Aufgabenteilung sollte beibehalten werden

Das Gericht hat die formelle Verfahrensführung und ist somit für die Stundung und dessen Publikationen zuständig. In der ersten Publikation wird auch der zuständige Sachwalter bekanntgegeben auf die sich der Sachwalter im Verfahren als Bevollmächtigter stützen kann. Diese Vollmacht nach aussen hin sollte sich der Sachwalter aus rechtstaatlichen Gründen (Gewaltenteilung) nicht selber geben müssen.

Zusätzlich notwendige Anpassung Nebengesetze

Steuergesetz:

- Die Solidarhaftung wird mit Abschluss des Nachlassvertrages von Amtes wegen aufgehoben.
Begründung: Es ist nur der Steueranteil des Schuldners im Nachlassverfahren zu behandeln.

Gebühren SchKG:

- Auch beim Nachlassverfahren werden keine Vorschüsse erhoben.
Begründung: Analog dem Sanierungskonkurs sollte auch hier eine bestehende Hürde abgebaut werden.

Krankenversicherungsgesetz:

- Das Forderungsprivileg der Krankenkasse gilt im Nachlassverfahren nur auf offene Forderungen, soweit dafür noch keine Verlustscheine ausgestellt wurden.
Begründung: Verlustscheine der Krankenkassen werden grösstenteils von den Kantonen bezahlt.